



**VOLKSABSTIMMUNG
VOM 12. JUNI 1977**

Erläuterungen

1

**Bundesbeschluss
über die Neuordnung der Umsatzsteuer
und der direkten Bundessteuer**

2

**Bundesbeschluss
über die Steuerharmonisierung**

Erläuterungen für die eidgenössische Volksabstimmung vom 12. Juni 1977

Am 12. Juni 1977 stimmen Volk und Stände über zwei Finanzvorlagen ab. Es werden vorgeschlagen:

1. Die Ablösung der Warenumsatzsteuer (WUST) durch die Mehrwertsteuer (MWSt) und Erleichterungen bei der direkten Bundessteuer (Wehrsteuer).
2. Angleichung der Steuergesetzgebungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden über die direkten Steuern, ohne Vereinheitlichung der Steuersätze.

Diese beiden Vorlagen, verbunden mit einer beträchtlichen Senkung der Ausgaben, werden es dem Bund erlauben

- den Bundesfinanzhaushalt dauerhaft zu sanieren, d. h. das Ungleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben zu beseitigen.
- das Erreichte auf dem Gebiet der Sozialvorsorge zu bewahren und die gerechte Verteilung der Mittel unter den Kantonen und den Bürgern sicherzustellen.
- die Warenumsatzsteuer durch eine Steuer zu ersetzen, die zeitgemässer und gerechter ist und die Konkurrenzfähigkeit der Schweizer Produkte verbessert.
- die direkte Bundessteuer (Wehrsteuer) für den grössten Teil der Steuerpflichtigen stark zu senken.

I. Die Finanzpolitik des Bundes: Eine Gesundung ist notwendig und möglich

Die Bundesfinanzen müssen saniert werden. Sie sind aus dem Gleichgewicht geraten. Seit 1971 hat sich das Defizit Jahr um Jahr erhöht, und zwar von 300 Mio auf 1,6 Mia Fr. (1976).

Wären nicht energische Massnahmen getroffen worden, so würde es in den nächsten Jahren auf 3 bis 4 Mia anwachsen. Wie sind wir in diese Lage geraten? Zunächst durch die ausserordentlichen Anstrengungen des Bundes für

- die Verbesserung der Sozialvorsorge (AHV/IV/Krankenkassen)
- den Ausbau der Infrastruktur (Strassen, Bahnen, Flughäfen)
- die Förderung der Berufs- und Hochschulbildung
- den Umweltschutz
- die Aufrechterhaltung einer gesunden und leistungsfähigen Landwirtschaft
- die Erhaltung der Unabhängigkeit und der Verteidigungsbereitschaft des Landes
- einen ausgewogenen Finanzausgleich zwischen den Kantonen.

Seit 1975 hat der Bund zudem zusätzliche Mittel zur Bekämpfung der Rezession und für die Erhaltung der Arbeitsplätze eingesetzt. Schliesslich hat die starke Teuerung der Jahre 1971 bis 1974 wesentlich zur Ausgabensteigerung beigetragen. Wesentlich ins Gewicht fiel aber auch, dass die Einnahmen des Bundes hinter der allgemeinen Entwicklung und hinter den Ausgaben zurückgeblieben sind, wobei die Rezession das Einnahmenwachstum noch verlangsamt hat.

Der Bundesrat und die eidgenössischen Räte sind fest entschlossen, die Defizite zu beseitigen, den Bundeshaushalt in Ordnung zu bringen und ein dauerhaftes Gleich-

gewicht der Bundesfinanzen ab 1979 zu sichern. Ohne gesunde Bundesfinanzen gibt es auf die Dauer weder eine gedeihliche Entwicklung der Wirtschaft noch wird der Wohlstand des einzelnen gesichert. Die zunehmende Verschuldung und die damit verbundene Zinslast nehmen dem Staat mehr und mehr die Möglichkeit, Massnahmen zu treffen, wenn die Umstände es erfordern. Je länger wir zuwarten, die Bundesfinanzen in Ordnung zu bringen, um so schwieriger und mühevoller ist der Weg zurück zum Gleichgewicht.

II. Massnahmen auf dem Gebiete der Ausgaben

Um ein dauerhaftes Gleichgewicht der Bundesfinanzen zu erreichen, will der Bundesrat Sparmassnahmen treffen und gleichzeitig neue Einnahmequellen erschliessen. Er hat dem Parlament einen Finanzplan und eine Botschaft über Massnahmen unterbreitet, die das Wachstum der Ausgaben ab 1977 spürbar verringern. Das Wachstum der Bundesaussgaben und das Wachstum der Wirtschaft müssen wieder in Gleichschritt gebracht werden. Dieser Finanzplan erlaubt es, das Erreichte auf dem Gebiet der Sozialvorsorge zu bewahren und die gerechte Verteilung der Mittel unter den Kantonen und den Bürgern sicherzustellen. In der Tat gehen 65% der Bundeseinnahmen an Dritte (Kantone, Gemeinden, Landwirte, Konsumenten, Versicherte, usw. ...). Sie werden nach einem Schlüssel verteilt, der die am wenigsten Begüterten am meisten begünstigt.

III. Massnahmen auf dem Gebiete der Einnahmen

Sparanstrengungen allein genügen nicht. Dem Bund müssen neue Einnahmen zugebilligt werden.

Das Steuerpaket setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

1. Die Ablösung der Warenumsatzsteuer (WUST) durch die Mehrwertsteuer, die Mehreinnahmen von 1,9 Mia Fr. im Jahr 1978 und 2,9 Mia Fr. im Jahre 1979 bringen soll;
2. Erleichterungen bei der direkten Bundessteuer (Wehrsteuer), die zu einem Einnahmefall von 500 Mio Fr. führen.

Diese beiden Teile sind auf dem Stimmzettel in einer Frage zusammengefasst.

Warum soll die Mehrwertsteuer eingeführt werden?

(Art. 41ter der Bundesverfassung und Art. 9 der Übergangsbestimmungen)

Die Mehrwertsteuer soll dem Bund die notwendigen zusätzlichen Mittel verschaffen und es ermöglichen, zusammen mit der Begrenzung der Ausgaben **eine dauerhafte Gesundung der Bundesfinanzen** zu erreichen. Für die Ablösung der WUST durch die Mehrwertsteuer sprechen hauptsächlich zwei Gründe:

- die Liberalisierung des Welthandels brachte und bringt unserer Volkswirtschaft zwar grosse Vorteile, hat aber zu einer erheblichen Verminderung der Zolleinnahmen geführt. 1960 machten diese noch 20% der gesamten Bundeseinnahmen aus, heute nur noch 6%. Der Bundeskasse entgehen dadurch Hunderte von Millionen Franken. Dieser Verlust soll durch die Mehrwertsteuer wettgemacht werden.
- Die WUST hat eine zu schmale Grundlage. Sie wird lediglich auf bestimmten Produkten, nicht aber auf den Dienstleistungen erhoben. Eine Erhöhung ihrer

Steuersätze würde nur diese Produkte belasten; dies wäre ungerecht. Vor allem aber weist die WUST einen noch schwereren, nicht korrigierbaren Mangel auf:

Der Verkaufspreis, der nur die Warenumsatzsteuer auf dem Preis des Endproduktes umfassen sollte, enthält bereits eine steuerliche Vorbelastung von rund 1,5%, die sich daraus ergibt, dass die Warenumsatzsteuer schon auf den Investitionsgütern (z. B. Maschinen), die bei der Herstellung des verkauften Produktes verwendet werden, sowie auf den allgemeinen Herstellungskosten erhoben wird. Bei der Berechnung des Verkaufspreises berücksichtigen der Fabrikant und der Verkäufer diese Warenumsatzsteuer auf ihren Maschinen und den allgemeinen Herstellungskosten: Sie geben sie bis ans Ende der Kette weiter, d.h. bis zum Konsumenten. Bei der Mehrwertsteuer gibt es diese unsichtbare Steuer, die der Käufer zusätzlich bezahlen muss, nicht mehr, denn die Produktionsgüter und die allgemeinen Herstellungskosten sind von der Mehrwertsteuer entlastet. Der Konsument bezahlt dann also nur noch den Verkaufspreis und die Mehrwertsteuer.

Daraus ergibt sich ein Vorteil für den Konsumenten, aber auch für unsere Exportindustrie auf den ausländischen Märkten. Die schweizerischen Exporte sind von der Mehrwertsteuer befreit.

Die einheimischen Produkte werden den Importgütern aus Ländern gleichgestellt, welche die Mehrwertsteuer bereits eingeführt haben, wie unsere wichtigsten Handelspartner.

Aus diesen Gründen ist die Mehrwertsteuer anderen Lösungen bei weitem vorzuziehen, insbesondere einer Erhöhung der WUST oder einer Erhöhung der direkten Bundessteuer (Wehrsteuer). Wir können auch unmöglich die Zollerleichterungen rückgängig machen. Unsere Handelspartner würden Gegenmassnahmen treffen, was unserer Wirtschaft, die einen von zwei Franken im Ausland verdient, nicht wiedergutzumachenden Schaden zufügen würde.

Die Sätze der Mehrwertsteuer

Es gibt drei verschiedene Sätze:

- 10% ist der Normsatz;
- 6% bezahlt das Hotel- und Gastgewerbe, für das in den meisten Ländern, in denen der Tourismus wirtschaftlich eine grosse Rolle spielt, ein besonderer Steuersatz gilt;
- 3% beträgt der Satz für Güter des täglichen Bedarfs wie Nahrungsmittel, Medikamente, Bücher und Zeitschriften (vgl. Art. 9 Abs. 2 Buchst. e der Übergangsbestimmungen).

Ausnahmen von der Besteuerung

Um die administrativen Arbeiten zu vereinfachen, sind verschiedene Ausnahmen von der Besteuerung vorgesehen, ohne dass dadurch die Einnahmen aus der Mehrwertsteuer wesentlich geschmälert werden (vgl. Art. 9 Abs. 2 Buchst. c der Übergangsbestimmungen). Ausgenommen sind insbesondere:

- Kleinbetriebe
- Land- und Forstwirte.

Wie funktioniert die Mehrwertsteuer?

Die Mehrwertsteuer trifft wie die WUST den Umsatz, aber sie wird anders erhoben, nämlich bei jedem Verkauf von Gütern oder Leistungen auf jeder Stufe. Je nach dem Satz werden 10, 6 oder 3% auf den Kaufpreis geschlagen. Es ist also der Konsument, der die Steuer bezahlt, aber es sind die Unternehmungen, die die Steuer der Steuerverwaltung abliefern. Das folgende Beispiel zeigt, wie die Mehrwertsteuer erhoben wird (Satz 10%).

Ein Konsument (Kunde) kauft im Bekleidungsgeschäft ein Kleid und zahlt zum Verkaufspreis von 400 Fr. 10% Mehrwertsteuer, das sind 40 Fr. Wie kommen diese 40 Fr. in die Bundeskasse?

1. Der **Stofflieferant** hat dem **Kleiderfabrikanten** Stoff für 120 Fr. verkauft, diesem 10% Mehrwertsteuer belastet und den Betrag der Steuerverwaltung entrichtet: Fr. 12.—
2. Der **Kleiderfabrikant** hat dem Bekleidungsgeschäft das Kleid, das er aus dem Stoff hergestellt hat, für 300 Fr. geliefert und 10% Mehrwertsteuer belastet, das sind 30 Fr.
Da der Fabrikant bereits 12 Fr. dem Stofflieferanten gezahlt hat, muss er der Steuerverwaltung nur noch die Differenz zahlen: Fr. 18.—
3. Das **Bekleidungsgeschäft** berechnet dem Kunden (Konsumenten) auf dem Verkaufspreis von 400 Fr. 10% Mehrwertsteuer, also 40 Fr. Davon hat es dem Fabrikanten bereits 30 Fr. vergütet, so dass es der Steuerverwaltung nur noch die Differenz schuldet: Fr. 10.—
Fr. 40.—

Die Bundeskasse hat also total 40 Fr. erhalten, die ihr in Teilbeträgen von den beteiligten Firmen gezahlt wurden.

Die steuerpflichtigen Unternehmen werden, wie bisher bei der Warenumsatzsteuer, alle drei Monate mit der eidgenössischen Steuerverwaltung abrechnen. Die Steuer wird auf dem gesamten Umsatz berechnet, wobei der Steuerbetrag abgezogen werden darf, welcher von den Lieferanten der Vorstufe entrichtet und dem steuerpflichtigen Unternehmen belastet worden ist.

Der steuerpflichtige Unternehmer kann somit die gesamte Vorsteuerlast verrechnen, also auch die Steuer auf den Investitionen, was bei der heutigen Warenumsatzsteuer nicht möglich ist.

Einfluss der Mehrwertsteuer auf den Lebenskostenindex

Die Einführung der Mehrwertsteuer wird die Preise nur wenig und in tragbarem Mass erhöhen. So hat beispielsweise die letzte Anhebung der WUST um 27% nur einen geringen Einfluss auf die Lebenshaltungskosten gehabt. Im übrigen mildern die mit der Einführung der Mehrwertsteuer verknüpften Erleichterungen bei der Wehrsteuer (s. unten S. 6) die Mehrbelastung.

Zudem wird der Bundesrat durch Preisüberwachung und die Preisanschriftspflicht verhindern, dass die Einführung der Mehrwertsteuer zum Vorwand für missbräuchliche Preiserhöhungen benutzt wird.

Die Wahl

Mit dem Vorschlag zur Einführung der Mehrwertsteuer werden im Grunde folgende Möglichkeiten zur Wahl gestellt:

- Entweder: eine zeitgemässe, ausgewogenere und volkswirtschaftlich günstigere Steuer, die einen dauernden Ausgleich der Bundesfinanzen ermöglicht;
- oder: Ersatzlösungen, die wenig vorteilhaft sind und den Ausgleich des Bundeshaushalts erschweren würden. Solche möglichen Ersatzlösungen wären: eine Erhöhung der WUST und damit eine Verstärkung ihrer Mängel; das Überwälzen von Lasten, die die Bundeskasse nicht mehr verkraften kann, auf andere; eine keineswegs wünschbare Verminderung der Ausgaben zur Aufrechterhaltung der Beschäftigung; eine Erhöhung der Wehrsteuer.

Die Erleichterungen bei der direkten Bundessteuer (Wehrsteuer)

(Art. 41quater der Bundesverfassung und Art. 8 der Übergangsbestimmungen der Verfassung)

Die Einführung der Mehrwertsteuer ist für natürliche Personen mit Erleichterungen bei der Wehrsteuer verknüpft: Die sog. kalte Progression (kalte Progression nennt man das Aufrücken in eine höhere Steuerstufe durch teuerungsbedingtes Mehreinkommen) wird korrigiert, die Sozialabzüge werden erhöht und die unteren Einkommen von der Steuer befreit. Die Bundeskasse nimmt dadurch rund 500 Mio Fr. weniger ein. Zudem erhalten die Kantone statt des bisherigen Anteils an der Wehrsteuer von 30% ab 1979 33 1/3%. Dieser Anteil wird nach einem Schlüssel aufgeteilt, der die wirtschafts- und finanzschwachen Kantone mehr begünstigt als heute.

Die Erleichterungen bei der Wehrsteuer lassen sich wie folgt darstellen:

1. Gegenüber dem geltenden Recht werden die Sozialabzüge erhöht:

- für Verheiratete von 2500 auf 4000 Fr.
- für jedes Kind und jede unterstützungspflichtige Person von 1200 auf 2000 Fr.
- für Versicherungsprämien und Sparzinsen von 2000 auf 2500 Fr.
- für das Erwerbseinkommen der Ehefrau von 2000 auf 4000 Fr.

2. Unter Berücksichtigung dieser verschiedenen Abzüge beginnt die Veranlagung:

- für Ledige bei 20 000 Fr. Einkommen (bisher 10 800 Fr.)
- für Verheiratete, ohne Erwerbseinkommen der Ehefrau und ohne Kinder bei 24 500 Fr. (bisher 14 200 Fr.)
- für Verheiratete, ohne Erwerbseinkommen der Ehefrau mit 2 Kindern bei 28 500 Fr. (bisher 16 800 Fr.)
- für Verheiratete, mit Erwerbseinkommen der Ehefrau und 2 Kindern bei 32 500 Fr. (bisher 19 000 Fr.)

3. Gegenüber dem geltenden Recht wird die Wehrsteuer gesenkt; z. B. für Verheiratete mit 2 Kindern ohne Erwerbseinkommen der Ehefrau

- um 75% bei einem Einkommen von 28 500 Fr.
- um 68% bei einem Einkommen von 40 000 Fr.
- um 53% bei einem Einkommen von 50 000 Fr.
- um 36% bei einem Einkommen von 60 000 Fr.
- usw.

Der Höchstsatz für grosse Einkommen wird von 11,5 auf 13% erhöht.

Die Besteuerung der juristischen Personen (Unternehmen) wird nur geringfügig geändert und wirkt sich für die Bundeskasse nicht aus. Der Tarif wird für Unternehmen mit kleinem Gewinn etwas gesenkt, dagegen für die mit einem grossen Gewinn leicht erhöht. Die Wirtschaft wird also in der schwierigen Phase, die sie zurzeit durchmacht, insgesamt nicht zusätzlich belastet.

IV. Vorlage über die Angleichung der Steuern (Steuerharmonisierung)

(Art. 42quinquies der Bundesverfassung)

Die zweite Vorlage, über welche die Stimmbürger am 12. Juni 1977 abstimmen, schlägt vor, in die Bundesverfassung einen neuen Artikel 42quinquies über die Steuerharmonisierung aufzunehmen.

Mit dieser Reform sollen die Steuergesetzgebungen über die direkten Steuern (Einkommen und Vermögen) von Bund, Kantonen und Gemeinden einander angeglichen werden, jedoch nicht die Steuerbelastungen und die Steuersätze.

Die Angleichung der Gesetzgebung des Bundes, der Kantone und der Gemeinden betrifft also nur:

- die Unterstellung unter die Steuer (wer wird steuerpflichtig?)
- die Steuerobjekte und die zeitliche Festsetzung der Veranlagung (z. B. jährliche oder zweijährliche Steuererklärung)
- das Verfahren und das Strafrecht in Steuerangelegenheiten.

Die Kantone werden bei der Ausarbeitung der Bundesgesetze über die Steuerharmonisierung mitwirken, können aber ihre Steuerbelastungen und Steuersätze weiterhin selbständig bestimmen.

Schlussbemerkungen

Wenn Volk und Stände die beiden Finanzvorlagen gutheissen, geben sie den Bundesbehörden die Mittel, den Bundesfinanzhaushalt auf angemessene Weise zu sanieren und in ein dauerhaftes Gleichgewicht zu bringen. Der Bund hat seine Ausgaben bereits erheblich gesenkt. Dies dürfte den Bürgern Gewähr dafür sein, dass die Einnahmen, um die der Bund jetzt ersucht, auch wirklich gerechtfertigt und notwendig sind. Denn nur damit kann das Gleichgewicht der Bundesfinanzen wiederhergestellt und zum Vorteil aller erhalten werden.

Die Überwindung der finanziellen Schwierigkeiten ist eine Voraussetzung für das gute Gedeihen der Wirtschaft und für den Wohlstand jedes einzelnen. Sie liegt aber auch im Interesse unseres staatlichen, politischen und sozialen Zusammenhalts, im Interesse der eidgenössischen Solidarität.

Bundesbeschluss über die Neuordnung der Umsatzsteuer und der direkten Bundessteuer

(Vom 17. Dezember 1976)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 24. März 1976,

beschliesst:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 41^{ter}

¹ Der Bund kann erheben:

- a. eine Steuer auf dem Umsatz von Waren und Leistungen sowie auf der Einfuhr. Das Gesetz bezeichnet die Umsätze von Waren und Leistungen, die der Steuer zum normalen oder zum ermässigten Satz unterliegen. Die Steuer beträgt höchstens 10 Prozent des Entgelts;
- b. eine besondere Verbrauchssteuer auf dem Umsatz und der Einfuhr von Erdöl und Erdgas und der bei ihrer Verarbeitung gewonnenen Produkte sowie von Treibstoffen für motorische Zwecke aus anderen Ausgangsstoffen. Für den Ertrag der Steuern auf Treibstoffen für motorische Zwecke gilt Artikel 36^{ter} sinngemäss.

² Umsätze, die der Bund mit einer Steuer nach Absatz 1 belastet oder steuerfrei erklärt, dürfen von den Kantonen und Gemeinden keiner gleichartigen Steuer unterstellt werden.

³ Die Ausführung dieses Artikels ist Sache der Bundesgesetzgebung.

Art. 41^{quater}

¹ Der Bund kann eine direkte Bundessteuer erheben:

- a. vom Einkommen der natürlichen Personen;
- b. vom Gewinn, vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen.

² Die direkte Bundessteuer wird für Rechnung des Bundes von den Kantonen erhoben. Vom Rohertrag der Steuer fällt mindestens ein Drittel den Kantonen zu; davon wird wenigstens ein Viertel für den Finanzausgleich unter den Kantonen verwendet.

³ Für die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen gilt:

- a. die Steuerpflicht beginnt frühestens bei einem reinen Einkommen von 18000 Franken;
- b. die Steuer beträgt höchstens 13 Prozent;
- c. die Folgen der kalten Progression werden periodisch ausgeglichen.

⁴ Für die Steuer vom Gewinn, vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen gilt:

- a. die juristischen Personen werden, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steuerlich möglichst gleichmässig belastet;
- b. die Steuer beträgt höchstens 11,5 Prozent vom Gewinn und höchstens 0,75 Promille vom Kapital und von den Reserven.

⁵ Bei der Festsetzung der Tarife wird auf die Belastung durch die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden angemessen Rücksicht genommen.

⁶ Die Ausführung dieses Artikels ist Sache der Bundesgesetzgebung.

Art. 42^{ter} Abs. 2

² Durch die Bundesgesetzgebung sind die Leistungen an die Kantone für den Finanzausgleich von einer genügenden Ausschöpfung der Steuerquellen und der Steuerkraft abhängig zu machen.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 8

¹ Unter Vorbehalt der Bundesgesetzgebung nach Artikel 41^{quater} (direkte Bundessteuer) bleiben die am 31. Dezember 1976 geltenden Bestimmungen über die Wehrsteuer mit den nachstehenden Änderungen in Kraft.

² Für die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen gilt:

- a. die Abzüge betragen:
 - für Verheiratete 4000 Franken;
 - für jedes Kind 2000 Franken;
 - für jede unterstützungsbedürftige Person 2000 Franken;
 - für Versicherungsprämien und für Zinsen von Sparkapitalien zusammen 2500 Franken;
 - vom Erwerbseinkommen der Ehefrau 4000 Franken;
- b. die Steuer für ein Jahr beträgt:

bis 17999 Franken Einkommen	0 Franken;
für 18000 Franken Einkommen	30 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	1 Franken mehr;
für 30000 Franken Einkommen	150 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	3 Franken mehr;

für 40000 Franken Einkommen	450 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	6 Franken mehr;
für 50000 Franken Einkommen	1050 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	8 Franken mehr;
für 60000 Franken Einkommen	1850 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	10 Franken mehr;
für 80000 Franken Einkommen	3850 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	12 Franken mehr;
für 100000 Franken Einkommen	6250 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	13 Franken mehr.

³ Für die Steuer der juristischen Personen gilt:

- a. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten vom Reinertrag:
eine Steuer von 3,5 Prozent als Grundsteuer;
einen Zuschlag von 4 Prozent auf dem Teil des Reinertrages, der 4 Prozent Rendite übersteigt oder, wenn Kapital und Reserven weniger als 50000 Franken betragen, auf dem Teil des Reinertrages, der 2000 Franken übersteigt;
einen weiteren Zuschlag von 4 Prozent auf dem Teil des Reinertrages, der 8 Prozent Rendite übersteigt oder, wenn Kapital und Reserven weniger als 50000 Franken betragen, auf dem Teil des Reinertrages, der 4000 Franken übersteigt;
- b. die übrigen juristischen Personen entrichten die Steuer vom Einkommen nach den Bestimmungen für die natürlichen Personen;
- c. die Steuer vom Kapital und von den Reserven der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie vom Vermögen der übrigen juristischen Personen beträgt 0,75 Promille.

⁴ Der Bundesrat passt den Wehrsteuerbeschluss den Änderungen in den Absätzen 2 und 3 an.

Art. 9

¹ In Abweichung von Artikel 41^{ter} Absatz 3 erlässt der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen betreffend die Umsatzsteuer nach Artikel 41^{ter} Absatz 1 Buchstabe a. Diese Ausführungsbestimmungen werden innert sechs Jahren seit ihrem Inkrafttreten durch ein Ausführungsgesetz ersetzt.

² Die Ausführungsbestimmungen des Bundesrates richten sich nach folgenden Grundsätzen:

- a. Steuerpflichtig sind die Unternehmer für ihre folgenden Umsätze im Inland (einschliesslich Eigenverbrauch):
1. Umsatz von Waren einschliesslich Energie, ausgenommen Wasser in Leitungen;
 2. gewerbmässige Arbeiten an Waren, Bauwerken und Grundstücken, ausgenommen die Bebauung des Bodens für die Urproduktion;
 3. Überlassen von Waren oder eingebauten Betriebseinrichtungen zum Gebrauch oder zur Nutzung;
 4. Beförderung und Aufbewahrung von Waren sowie Leistungen von Speditoren;

5. Abtretung oder Überlassen zur Benützung von Patenten, Marken, Mustern und Modellen und ähnlichen immateriellen Gütern, ausgenommen Urheberrechte an Werken der Literatur und Kunst;
 6. Messungen, Vermessungen, Untersuchungen, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die auf die Herstellung von Waren oder Bauwerken oder auf die Schaffung immaterieller Güter nach Ziffer 5 ausgerichtet sind;
 7. Architektur- und Ingenieurarbeiten;
 8. Überlassen von Arbeitskräften für Tätigkeiten, die der Steuer unterliegen;
 9. gastgewerbliche Leistungen;
 10. Leistungen der Coiffeure und Kosmetiker;
 11. Leistungen, die der Werbung oder der Bekanntmachung ohne Werbezweck dienen.
- b. Der Steuer unterliegen ferner die Einfuhr von Waren und der Bezug von Dienstleistungen aus dem Ausland nach Buchstabe a.
- c. Von der Steuerpflicht für die Umsätze im Inland sind ausgenommen:
1. Unternehmer mit einem Jahresumsatz nach Buchstabe a von nicht mehr als 50000 Franken;
 2. Unternehmer mit einem Jahresumsatz nach Buchstabe a bis zu 300000 Franken, sofern der Steuerbetrag, nach Abzug der Vorsteuer, regelmässig 2500 Franken pro Jahr nicht übersteigt;
 3. Landwirte, Forstwirte, Gärtner und Weinbauern, die ausschliesslich Erzeugnisse aus dem eigenen Betrieb liefern, nicht aber selbst kelternde Weinbauern;
 4. Viehhändler;
 5. Tierärzte und Tierspitäler für die Untersuchung, Behandlung und Pflege von Tieren;
 6. Kunstmaler und Bildhauer für die von ihnen persönlich hergestellten Kunstwerke.
- d. Von der Steuer sind befreit:
1. die Ausfuhr von Waren und die ins Ausland erbrachten Leistungen unter den vom Bundesrat festzusetzenden Bedingungen;
 2. die vom Bundesrat zu bezeichnenden, mit der Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren zusammenhängenden Dienstleistungen.
- e. Die Steuer beträgt:
1. 3 Prozent auf den Umsätzen und der Einfuhr von
 - Ess- und Trinkwaren, ausgenommen alkoholische Getränke,
 - Vieh, Geflügel, Fischen,
 - Getreide,
 - Sämereien, Setzknollen und -zwiebeln, lebenden Pflanzen, Stecklingen, Pfropfreisern sowie Schnittblumen und Zweigen, auch zu Sträussen, Kränzen und dergleichen gebunden,

- Futtermitteln, Silagesäuren, Streumitteln, Düng- und Pflanzenschutzstoffen,
 - Medikamenten,
 - Zeitungen, Zeitschriften und Büchern;
2. 6 Prozent auf den gastgewerblichen Leistungen;
 3. 10 Prozent auf den Umsätzen und der Einfuhr anderer Waren sowie auf allen übrigen der Steuer unterstellten Leistungen.
- f. Die Steuer wird berechnet vom Entgelt ohne die Umsatzsteuer; beim Fehlen eines Entgelts und bei der Einfuhr ist der Wert der Ware oder Leistung massgebend. Beim Handel mit gebrauchten Waren kann die Steuer vom Unterschied zwischen dem Verkaufspreis und dem Ankaufspreis berechnet werden. Der Bundesrat setzt die Bedingungen fest.
- g. Sofern der Steuerpflichtige Waren, Bauwerke, Grundstücke oder Leistungen für Umsätze nach Buchstabe a im In- oder Ausland verwendet, kann er in seiner Steuerabrechnung als Vorsteuer abziehen:
1. die von anderen Steuerpflichtigen auf ihn überwälzte oder
 2. die bei der Einfuhr von Waren oder auf dem Bezug von Leistungen aus dem Ausland entrichtete Steuer.
- Verwendet der Steuerpflichtige in gleicher Weise Erzeugnisse der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gärtnerei oder des Weinbaus, die er von nicht steuerpflichtigen Unternehmern nach Buchstabe c Ziffern 3 und 4 bezogen hat, so kann er ³/₁₀₃ des Preises als Vorsteuer abziehen.
- h. Über die Steuer und den Abzug der Vorsteuer wird in der Regel vierteljährlich abgerechnet.
- i. Der Bundesrat kann
1. die freiwillige Unterstellung unter die Steuerpflicht und die freiwillige Besteuerung anderer als in Buchstabe a genannter Umsätze mit Anspruch auf Vorsteuerabzug für bestimmte Fälle zulassen, wenn damit eine erhebliche Wettbewerbsverzerrung vermieden oder die Veranlagung beim Steuerpflichtigen wesentlich vereinfacht werden kann;
 2. Vereinfachungen anordnen, wenn sich daraus kein Mehrertrag an Steuer, kein namhafter Steuerausfall, keine erhebliche Wettbewerbsverzerrung und keine übermässige Erschwerung der Steuerabrechnung für andere Steuerpflichtige ergibt.
- ³ Der Bundesrat regelt den Übergang von der Warenumsatzsteuer zur neuen Umsatzsteuer. Er kann hiezu auch
- a. für die erste Zeit nach deren Inkrafttreten den Vorsteuerabzug für Anlagegüter einschränken.
 - b. Vorschriften über eine befristete Preisüberwachung und Preisanschreibepflicht erlassen.
- ⁴ Gleichzeitig mit den Ausführungsbestimmungen betreffend die Umsatzsteuer treten folgende Änderungen an anderen Erlassen in Kraft:
- a. Der Zollzuschlag auf Braurohstoffen und Bier wird aufgehoben.

- b. Der Zollzuschlag auf Treibstoffen für die Finanzierung der Nationalstrassen ist in das für die Berechnung der Umsatzsteuer massgebende Entgelt einzubeziehen. Der Zollzuschlag ist zum Ausgleich der dadurch bewirkten Mehrbelastung der Treibstoffe herabzusetzen und der entsprechende Anteil des auf dem Zollzuschlag erzielten Umsatzsteuerertrages für die Finanzierung der Nationalstrassen zu verwenden.
- c. Die Erhebung der Umsatzsteuer auf Tabakfabrikaten richtet sich künftig nach den aufgrund der Absätze 1-3 erlassenen Ausführungsbestimmungen.
 - ⁵ Der Bundesrat passt die von den Änderungen nach Absatz 4 betroffenen Erlasse an.
 - ⁶ Die Tabaksteuer bleibt bis drei Jahre nach dem Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen über die neue Umsatzsteuer auf dem Stand vom 31. Dezember 1976.
 - ⁷ Bis zum Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen des Bundesrates über die Umsatzsteuer (Abs. 1-3) bleiben die am 31. Dezember 1976 geltenden Bestimmungen über die Warenumsatzsteuer und über die Gesamtbelastung des Biers in Kraft.

III

Die in den Ziffern I und II genannten Bestimmungen treten am 1. Januar 1977 in Kraft, mit folgenden Ausnahmen:

- a. Artikel 41^{quater} Absatz 2 Satz 2 tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.
- b. Die am 31. Dezember 1976 in Kraft stehenden Bestimmungen über die Wehrsteuer bleiben anwendbar:
 1. auf die Wehrsteuerforderungen für 1977 gegenüber natürlichen oder juristischen Personen, deren Wehrsteuerpflicht vor der Annahme dieses Beschlusses durch Volk und Stände aufhört;
 2. auf die Wehrsteuerbeträge, die 1977 auf Grund eines besonderen Steuererhebungsverfahrens für in der Schweiz erwerbstätige Personen ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung an der Quelle berechnet und erhoben werden.

IV

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

Also beschlossen vom Nationalrat
Bern, 17. Dezember 1976

Der Präsident: Wyer
Der Protokollführer: Hufschmid

Also beschlossen vom Ständerat
Bern, 17. Dezember 1976

Der Präsident: Munz
Der Protokollführer: Sauvant

Wer diesen Bundesbeschluss annehmen will, schreibe «Ja», wer ihn verwerfen will, schreibe «Nein».

Bern, 14. Februar 1977

Im Auftrag des Schweizerischen
Bundesrates
Der Bundeskanzler: Huber

Bundesbeschluss über die Steuerharmonisierung

(Vom 17. Dezember 1976)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Prüfung zweier parlamentarischer Initiativen,
nach Einsicht in den Bericht einer Kommission des Nationalrates vom 17. März 1975 und in die Botschaft des Bundesrates von 24. März 1976,

beschliesst:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 42^{quinqies}

¹ Der Bund sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen für die Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden.

² Zu diesem Zweck erlässt er auf dem Wege der Bundesgesetzgebung Grundsätze für die Gesetzgebung der Kantone und Gemeinden über Steuerpflicht, Gegenstand und zeitliche Bemessung der Steuern, Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht und überwacht ihre Einhaltung. Sache der Kantone bleibt insbesondere die Bestimmung der Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge.

³ Bei der Grundsatzgesetzgebung für die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sowie bei der Gesetzgebung über die direkte Bundessteuer hat der Bund auf die Bestrebungen der Kantone zur Steuerharmonisierung Rücksicht zu nehmen. Den Kantonen ist eine angemessene Frist für die Anpassung ihres Steuerrechts einzuräumen.

⁴ Die Kantone wirken bei der Vorbereitung der Bundesgesetze mit.

II

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, 17. Dezember 1976

Der Präsident: Wyer

Der Protokollführer: Hufschmid

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, 17. Dezember 1976

Der Präsident: Munz

Der Protokollführer: Sauvant

Wer diesen Bundesbeschluss annehmen will, schreibe «Ja», wer ihn verwerfen will, schreibe «Nein».

Bern, 14. Februar 1977

Im Auftrag des Schweizerischen
Bundesrates

Der Bundeskanzler: Huber